

Art. 187—192 der eidgenössischen Civilprozeßordnung geregelten Verfahren und von den daselbst bezeichneten Behörden zu urtheilen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf das Gesuch der Impetranten wird nicht eingetreten.

---

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

---

### Uebergreif

in das Gebiet der richterlichen Gewalt.

#### Empiètement dans le domaine du pouvoir judiciaire.

48. Entscheid vom 8. September 1883  
in Sachen Besenbüren.

A. Am 12. September 1875 wählte die Einwohnergemeinde Besenbüren den Johann Hurwyler, Sohn, zum Lehrer an ihre Gesamtschule und bewilligte demselben gleichzeitig, den von ihm für Annahme der Wahl gestellten Bedingungen gemäß, eine jährliche Besoldungszulage von 200 Fr. nebst unentgeltlichem Wohnungsrecht im Schulhause und unentgeltlicher Benutzung des Schullandes, wogegen der Gewählte seinerseits die unentgeltliche Besorgung des Einheizens und der Reinigung des Schulhauses zu übernehmen hatte. Dabei wurde die ausdrückliche Bestimmung aufgestellt, daß die erwähnte Besoldungszulage dahin falle, sobald ein neues Schulgesetz in Kraft treten sollte, wodurch dem Lehrer die Besoldung erhöht werde. Nach § 7 des aargauischen Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 nun werden alle Lehrer der öffentlichen Schulen auf sechs Jahre gewählt und haben sich nach Ablauf dieser Zeit einer neuen Bestätigung auf je sechs Jahre zu unterziehen. Diese Bestätigung wird in Betreff der Bezirks- und Gemeindegemeinschullehrer vom Erziehungsrathe ausgesprochen, wenn „über sittliche Haltung, wissenschaftliche Fortbildung und praktische Wirksamkeit des Angestellten be-

friedigende Ausweise der Aufsichtsbehörde vorliegen.“ Der Wahlbehörde, d. h. also in Betreff der Gemeindefchullehrer der Gemeinde, steht ein Einspruchsrecht gegen die Bestätigung zu; findet der Erziehungsrath den Einspruch nicht begründet, so werden die Akten dem Regierungsrathe zum Entscheide vorgelegt, wogegen, wenn der Erziehungsrath mit dem Einspruche einig geht oder aus eigener Initiative Nichtbestätigung beschließen will, er seinerseits die Nichtbestätigung des Lehrers, unter Vorbehalt des letzterem zustehenden Rekurses an den Regierungsrath, verfügt. Als es sich, in Gemäßheit dieser Gesetzesbestimmungen, im Jahre 1881 um die Bestätigung des Lehrers Hurwyler handelte, beschloß die Einwohnergemeinde Bessenbüren, obschon ein neues, die Lehrerbefordungen aufbesserndes, Schulgesetz mittlerweile nicht erlassen worden war, am 10. Juli 1881:

1. Es sei dem Herrn Lehrer Hurwyler nach Verfluß vom dritten Quartal 1881 die seit sechs Jahren ausbezahlte Beforderungszulage nicht mehr auszuhändigen, weil die Schulkasse mit zwei ganzen Steuern kaum die jährlichen Ausgaben bestreiten kann und weil die Schulkasse noch ferners eine Passivrestanz von circa 2500 Fr. durch Steuern nach und nach abzutragen hat.

2. Es sei gegen die Bestätigung des Herrn Johann Hurwyler von Bünzen, Lehrer in Bessenbüren, auf eine fernere Amtsdauer von sechs Jahren, insofern er mit der gesetzlichen Beforderung bestätigt wird, keine Einsprache zu erheben.

B. Gegen diesen Beschluß beschwerte sich der Lehrer Hurwyler beim Erziehungsrathe des Kantons Aargau und es beschloß letzterer am 29. August 1881:

1. Herr Hurwyler wird als Lehrer der Gesamtschule in Bessenbüren auf eine neue Amtsdauer bestätigt.

2. Da dem Herrn Hurwyler laut Schreiben des Gemeinderathes vom 15. September 1875 die jährliche Beforderungszulage von 200 Fr. und die unentgeltliche Einräumung der Wohnung im Schulhause und des neben demselben liegenden Schullandes auf so lange gewährt worden ist, bis ein neues Schulgesetz in Kraft tritt, so wird die Gemeinde Bessenbüren ver-

halten, die oben erwähnte Befolgungszulage auch fernerhin auszurichten.

Niegegen beschwerte sich die Gemeinde Beseubüren beim Regierungsrathe des Kantons Aargau; dieser wies indeß durch Beschluß vom 23. September 1881 die Beschwerde ab, worauf die Gemeinde den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht ergriff, mit der Behauptung, fraglicher Beschluß involvire einen verfassungswidrigen Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt.

C. Nachdem das Bundesgericht am 16. Dezember 1881 beschlossen hatte, auf die Beschwerde zur Zeit nicht einzutreten, sondern die Rekurrentin mit derselben an den Großen Rath des Kantons Aargau zu verweisen, wendete sich Rekurrentin wirklich an letztere Behörde. Der Große Rath beschloß hierauf, da die Gemeinde sich auf den Boden eines Kompetenzkonfliktes zwischen richterlicher und vollziehender Gewalt stelle, somit die Natur der Sache die Stellungnahme der richterlichen Gewalt erheische, da im fernern der Große Rath nach Art. 42 litt. I der Kantonsverfassung nur wirkliche Kompetenzstreitigkeiten zwischen vollziehender und richterlicher Gewalt zu entscheiden habe, am 30. November 1882: „Die Beschwerde der Gemeinde Beseubüren sei vor allem dem Obergerichte zu übermitteln mit der „Einladung, die Stellung der richterlichen Gewalt zur vorwürfigen Frage zu bezeichnen.“ Das Obergericht des Kantons Aargau sprach sich mit Schreiben an den Großen Rath vom 21. Dezember 1882 im Wesentlichen dahin aus: Es liege, streng genommen, kein Kompetenzkonflikt im Sinne des Art. 42 litt. I der Kantonsverfassung vor; das Obergericht könne sich daher über die Frage nur im allgemeinen und grundsätzlich aussprechen und müsse sich für den Fall, daß die Sache mit der Zeit an dasselbe zur Entscheidung gelangen sollte, freie Hand vorbehalten. Grundsätzlich erkläre es sich aber für die Kompetenz der Verwaltungsbehörden und gegen das Vorhandensein einer Justizsache. Eine gegentheilige Entscheidung wäre weder mit der Stellung des Lehrers noch mit dem Oberaufsichtsrechte des Staates vereinbar und könne daher auch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. Auf diese Meinungsäußerung des Oberge-

richtes hin wies der Große Rath durch Schlußnahme vom 29. März 1883, weil ein Kompetenzkonflikt in dieser Angelegenheit nicht vorhanden sei, die Beschwerde der Einwohnergemeinde Besenbüren ab.

D. Die Einwohnergemeinde Besenbüren erneute hierauf, nachdem ihr der Beschluß des Großen Rathes am 15. April 1883 zugestellt worden war, mit Eingabe vom 11. Juni gleichen Jahres ihre Beschwerde beim Bundesgericht. Sie stellt den Antrag: Es seien die Schlußnahmen des hohen Regierungsrathes des Kantons Aargau vom 23. September 1881, beziehungsweise des aargauischen Großen Rathes vom 29. März 1883 betreffend die Befoldung des Gesamtschullehrers Johann Humyler aufzuheben, unter Kostenfolge. Zur Begründung macht sie im Wesentlichen geltend: § 3 der Kantonsverfassung stelle den Grundsatz der Gewaltentrennung fest; in näherer Ausführung dieses Grundsatzes normiren Art. 52 und Art. 61 bis 66 der Verfassung die Befugnisse und Pflichten des Regierungsrathes einerseits und der Gerichte anderseits. Bezüglich der Schule räume die Verfassung dem Regierungsrathe nur die Befugniß der Vollziehung der bezüglichen Gesetze (Art. 52 b der Verfassung), und der Oberaufsicht über die Schulgüter ein (Art. 52 ibidem). Weber aus diesen Verfassungsbestimmungen noch aus den einschlägigen Gesetzesbestimmungen (speziell § 31 bis 43 des Organisationsgesetzes für den Regierungsrath vom 23. Dezember 1852 und § 1 und 2 des Schulgesetzes vom 1. Brachmonat 1865) sei irgendwie zu entnehmen, daß den Administrativbehörden, respektive dem Erziehungsrathe oder dem Regierungsrathe, die Befugniß zustehe, Streitigkeiten der vorliegenden Art, wo es sich um eine von der Gemeinde freiwillig, ohne gesetzlichen Zwang, gewährte Zulage zu einer Lehrerbefoldung handle, zu entscheiden. Vielmehr seien in derartigen Fällen offenbar die Gerichte kompetent. Die aargauische Civilprozeßordnung gebe allerdings keine Begriffsbestimmung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; allein nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sei klar, daß es sich hier um eine solche handle. Die Pflicht zur Ausrichtung von Lehrerbefoldungen sei freilich insoweit nicht privatrechtlicher Natur, als das Gesetz

ein bestimmtes Minimum derselben festsetze und also die administrativen Aufsichtsbehörden in der Lage seien, den einen Kontrahenten, die Gemeinde, zu verhalten, eine bestimmte Besoldung auszurichten. Sofern dagegen das gesetzliche Minimum überschritten werde, handle es sich um ein der freien Verfügung der Parteien unterstehendes privatrechtliches Kontraktverhältniß, so daß über diesbezügliche Streitigkeiten die Gerichte zu entscheiden haben. Eine Berechtigung der Administrativbehörde zu ihrer angefochtenen Verfügung folge auch nicht aus dem ihr nach Art. 76 der Kantonsverfassung zustehenden Oberaufsichtsrechte über die Gemeinden. Denn kraft dieses Rechtes könne der Regierungsrath die Gemeinden wohl zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen, nicht aber zu etwas mehrerem verhalten. Eine Verfügung, wodurch letzteres geschähe, würde sich geradezu als eine Verletzung des durch den nämlichen Art. 76 der Verfassung gewährleisteten Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden darstellen.

E. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde, welcher sich der Lehrer Johann Huwlyer einfach anschließt, weist der Regierungsrath des Kantons Aargau in erster Linie darauf hin, daß die sämmtlichen in Betracht kommenden kantonalen Behörden, namentlich auch das Obergericht als Vertreter der richterlichen Gewalt, in deren Kompetenz angeblich eingegriffen worden sein solle, sich für die Kompetenz der Administrativbehörden ausgesprochen haben. Damit sei zur Genüge dargethan, daß hier weder ein Kompetenzkonflikt vorliege, noch ein Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt stattgefunden habe. Im Weitern sucht der Regierungsrath auch materiell darzuthun, daß die Administrativbehörden innert den Schranken ihrer Kompetenz gehandelt haben; er führt in dieser Beziehung namentlich aus, daß die Gewährung der Besoldungszulage an den Lehrer Huwlyer in Wirklichkeit keine freiwillige gewesen sei, da die Gemeinde für die gesetzliche Minimalbesoldung keinen tüchtigen Lehrer habe finden können, daß nun der Gemeinde die öffentlich-rechtliche Verpflichtung obliege, für Aufrechterhaltung der Schule zu sorgen und sie hiezu von den Administrativbehörden verhalten werden könne, daß auch die Bestätigung der Lehrer

nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer sich nicht als eine eigentliche Neuwahl qualifiziere und daher anlässlich derselben dem Lehrer Hurwiler die ihm bis zum Erlasse eines neuen Schulgesetzes zugesicherte Besoldungszulage nicht habe entzogen werden können. Die Kompetenz der Administrativbehörde für den vorliegenden Fall folge speziell aus Art. 22, 52 und 76 der Kantonsverfassung, sowie aus § 84 des Organisationsgesetzes für den Regierungsrath und § 2 Lemma 5 und § 84 Lemma 3 des Schulgesetzes, nach welchen Gesetzesbestimmungen dem Erziehungsdirektor, resp. dem Erziehungsrathe die Besoldung der Lehrer zur Vorberathung und Begutachtung, respektive zur Verfügung nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen des Kleinen Rathes überwiesen sei und die Erziehungsdirektion für die Auszahlung der Lehrerbefoldungen im Falle der Säumniß der Gemeinden zu sorgen habe; sie ergebe sich auch aus § 3 litt. d des Schulgesetzes, wonach der Erziehungsrath unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath über allfällige Streitigkeiten zwischen Lehrer und Schulbehörden entscheide, sowie aus § 21 und 25 des Reglementes für die Gemeindeschulen vom 26. Weinmonat 1866, wonach bei Streitigkeiten zwischen Lehrer und Gemeinde über die Schätzung von Naturalleistungen, welche einen Bestandtheil der Besoldung bilden, beide Theile das Recht haben, die Entscheidung des Regierungsrathes nachzusehen und wonach ferner über die Besoldung der Hülflehrer an Fortbildungsschulen, welche durch Vertrag festgesetzt werde, in streitigen Fällen vom Erziehungsrathe zu entscheiden sei. Demnach werde auf Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 3 der aargauischen Kantonsverfassung, welcher vorschreibt, daß die „gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt getrennt sein sollen,“ enthält bloß eine organisatorische Vorschrift, d. h. er bestimmt bloß, daß die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt je durch besondere Organe ausgeübt werden sollen, dagegen enthält er eine Vorschrift über den Umfang der Kompetenzen der verschiedenen Gewalten nicht; er bestimmt namentlich nicht, welche Sachen als Justizsachen in den Bereich

der richterlichen und welche als Verwaltungsfachen in den Bereich der vollziehenden Gewalt fallen (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Niklaus vom 23. Juli 1880, Amtliche Sammlung VI, S. 426, Erwägung 1 a). Von einer Verletzung dieser Verfassungsbestimmung durch die angefochtenen Schlußnahmen der kantonalen Behörden kann also vorab nicht die Rede sein.

2. Ueber die Ausschcheidung der Kompetenzen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt, soweit dieselbe hier von Bedeutung ist, enthält die aargauische Kantonsverfassung überhaupt nur (vergleiche die Art. 61 und 66 derselben) die allgemeine Vorschrift, daß die Gerichte (Obergerichte und Bezirksgerichte) über die ihnen „gesetzlich zugewiesenen bürgerlichen“ Streitigkeiten entscheiden, während dagegen die Leitung der Staatsverwaltung in ihren verschiedenen Zweigen, sowie die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltungen selbstverständlich der Administrativbehörde, respektive dem Regierungsrathe und den ihm untergeordneten Organen, übertragen ist (Art. 50 u. ff. und 76 der Kantonsverfassung). Eine nähere Bestimmung des Begriffes der „bürgerlichen“ Streitigkeiten enthält die aargauische Kantonsverfassung nicht; es ist dieselbe vielmehr ausdrücklich der Gesetzgebung vorbehalten.

3. Demnach ist aber klar, daß es sich bei der Frage, ob im Einzelfalle eine Justiz- oder eine Verwaltungsfache vorliege, in erster Linie um eine Frage der Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes und nicht um eine Frage des Verfassungsrechtes handelt. Nur insoweit als durch eine von den kantonalen Behörden erlassene Verfügung oder Entscheidung die gesetzlichen von der Verfassung vorbehaltenen Bestimmungen über die Ausschcheidung der Kompetenzen der verschiedenen Gewalten offenbar verletzt sein sollten, kann auch von einer Verletzung des kantonalen Verfassungsrechtes, nämlich des verfassungsmäßigen Grundsatzes, daß die Abgrenzung der richterlichen und administrativen Kompetenz durch Gesetz und nicht durch willkürliche Entscheidung der Behörden im Einzelfalle festgesetzt werden solle, gesprochen werden. Soweit es sich dagegen bloß um die Frage handelt, ob eine in Anwendung einer



kantonalgesetzlichen Vorschrift erlassene diesbezügliche Verfügung einer kantonalen Behörde an sich auf richtiger oder unrichtiger Anwendung des betreffenden Gesetzes beruhe, liegt lediglich eine Frage der Auslegung der Kantonalgesetzgebung vor und es ist somit auch das Bundesgericht nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege zu Prüfung daheriger Beschwerden nicht kompetent.

4. Fragt sich nun, ob demgemäß in casu eine Verletzung der Kantonsverfassung vorliege, so ist dies zu verneinen. Denn: Es muß zunächst für das Bundesgericht, da es sich ausschließlich um Anwendung der kantonalen Verfassung handelt, schwerwiegend ins Gewicht fallen, daß die oberste kantonale Verwaltungs- und Gerichtsbehörde sich übereinstimmend für die Kompetenz der Verwaltungsbehörden ausgesprochen haben und daß auch die gesetzgebende Behörde, der Große Rath, welcher allerdings die Frage materiell nicht geprüft hat, sich zu einer abweichenden Meinungsäußerung oder Entscheidung nicht veranlaßt gesehen hat. Sodann aber ist zu bemerken: Die periodische Wiederbestätigung, welcher sich die Lehrer nach § 7 des aargauischen Schulgesetzes zu unterwerfen haben, qualifizirt sich offenbar nicht als eine eigentliche, vom freien Willen der wählenden Behörde abhängende Neuwahl, sondern es sind die Behörden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verpflichtet, die Bestätigung auszusprechen. Wenn nun die staatlichen Behörden ausgesprochen haben, die der Erklärung der Gemeinde Besenbüren, daß sie gegen die Bestätigung des Lehrers Hurwylar keine Einsprache erhebe, beigefügte Bedingung, „sofern die Bestätigung mit der gesetzlichen Besoldung erfolge,“ sei eine unzulässige, so haben sie offenbar innerhalb ihrer Kompetenz und in ganz richtiger Anwendung des Gesetzes gehandelt, da ja letzteres einen Einspruch und eine Nichtbestätigung nur aus Gründen, welche sich auf die persönliche Qualifikation des Lehrers, nicht aber auch aus Gründen, welche sich auf die Normirung seiner Besoldung beziehen, zuläßt. Allerdings sind nun die kantonalen Behörden hiebei nicht stehen geblieben, sondern haben gleichzeitig auch den selbständigen Beschluß der Gemeinde (Dispositiv a des Gemeindebeschlusses vom 10. Juli

1881), dem Lehrer Humyler die zugesicherte Besoldungszulage nicht ferner auszurichten, aufgehoben und die Gemeinde zu Fortentrichtung der Besoldungszulage verhalten. Allein auch hierin kann eine Verfassungsverletzung nicht gefunden werden. Mag nämlich auch richtig sein, daß der Anspruch des Lehrers Humyler auf die Besoldungszulage ein privatrechtlicher ist, und daß somit derselbe gegenüber dem fraglichen Gemeindebeschlusse die richterliche Hülfe hätte anrufen können, so erhellt doch nicht, daß das Einschreiten der staatlichen Administrativbehörde verfassungsmäßig ausgeschlossen gewesen sei. Die betreffenden Verfügungen der Verwaltungsbehörden nämlich stützen sich, wie schon das beobachtete Verfahren zeigt, nicht etwa auf eine den Administrativbehörden zustehende Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern sie gründen sich auf das staatliche Obergaufsichtsrecht über die Gemeinden überhaupt und speziell in Schulsachen. Daß nun aber eine Ausdehnung dieses Obergaufsichtsrechtes in dem Sinne, daß die Obergaufsichtsbehörde berechtigt sei, eine Gemeinde unter Umständen wie die vorliegenden, auch zu Fortentrichtung einer verheißenen Besoldungszulage zu verhalten, gegen das kantonale Verfassungsrecht verstoße, d. h. offenbar über die gesetzlich der vollziehenden Gewalt zustehenden Befugnisse hinausgehe und somit einen verfassungswidrigen Eingriff in die richterliche Gewalt enthalte, kann gewiß nicht gesagt werden. Ob dagegen an sich nach Wittgabe der kantonalen Gesetzgebung eine derartige Befugniß der Aufsichtsbehörde begründet sei, hat das Bundesgericht, wie oben ausgeführt, nicht zu untersuchen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

---